



Satzung  
des  
MCH e.V.

MOTORBOOT-CLUB HAMBURG e. V.

Stand : 25. Februar 2017

# SATZUNG

## **§ 1 NAME, SITZ, UND ABZEICHEN**

Der Verein führt den Namen:

MOTORBOOT-CLUB HAMBURG e. V. - M C H -.

Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der MCH ist Mitglied des Hamburger Sportbundes e. V.; des Deutschen Motoryacht Verbandes und des Hamburger Motorboot Verbandes e.V.

Das Vereinsabzeichen besteht aus:

weißem Stander mit schwarzem liegendem Kreuz;  
einem Kreis in der Mitte; hierin das Hamburger Wappen.

## **§ 2 ZIEL UND ZWECK**

1. Der MCH ist eine freiwillige Vereinigung von Wassersport-, insbesondere Motor-, Segel- und Paddelbootsport-Interessierten.
2. Der MCH ist unpolitisch sowie religiös und rassistisch neutral.
3. Der MCH bezweckt die Pflege des Wassersports, insbesondere des Motor-, Segel- und Paddelbootsports und die damit verbundene körperliche und geistige Ausbildung auf diesem Gebiet. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
  - Regelmäßige gemeinschaftliche Vereinsveranstaltungen um den Wassersport (Ausfahrten, Abfahrten, Anfahrten etc.)
  - Die notwendige Bereitstellung der Infrastruktur und Hafenanlage für das Betreiben des Motor-, Segel- und Paddelbootsports
4. Der MCH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der MCH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft des MCH besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

## **§ 4 ENTSTEHUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

a) ordentliche Mitglieder

1. Die Aufnahme in den MCH ist schriftlich zu beantragen.  
Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
  - Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig -.
2. Von jeder Bewerbung ist den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor Entscheidung über den Antrag durch Aushang Kenntnis zu geben.

3. Hat ein Mitglied schriftlich oder zu Protokoll Einspruch gegen die Aufnahme eines Bewerbers erhoben, so ist eine Beschlussfassung durch den Vorstand unzulässig.

Der Vorstand hat in diesem Falle die Aufnahme von einem Beschluss der Mitglieder abhängig zu machen. Eine Beschlussfassung ist als ergangen anzusehen, wenn 50% der Mitglieder des MCH befragt worden sind und hiervon 2/3 gegen die Aufnahme keine Einwendungen erheben. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Befragten zu unterzeichnen.

4. Jedes neu aufgenommene Mitglied unterwirft sich einer Probezeit von einem Jahr; beginnend mit der Mitteilung über die Aufnahme.

#### b) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder beteiligen sich nicht unmittelbar am Motorbootsport. Sie sind aber berechtigt, Einrichtungen des MCH, die nicht ausschließlich Zwecken des Motorbootsports dienen, zu benützen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, nur beratende Funktion und sind nicht wählbar.

Passive Mitglieder, die durch Aufgabe des Motorbootsports aus dem Kreis der aktiven Mitglieder ausscheiden, behalten ihr Stimmrecht, wenn sie mindestens fünf Jahre aktive Mitglieder waren. Solche Mitglieder sind auch wählbar, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt.

#### c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag Personen werden, die sich besonders um den MCH und/oder den Wassersport verdient gemacht haben.

Über die Anerkennung als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Stimmenmehrheit.

## **§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder Ausschluss aus dem MCH.

### 1. AUSTRITT:

Die Mitgliedschaft kann nur mittels eingeschriebenen Briefes und nur auf den Schluss eines Kalenderjahres mit halbjähriger Frist gekündigt werden.

### 2. STREICHUNG:

Die Mitgliedschaft muss vom Vorstand gestrichen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz vorhergehender Abmahnung durch Einschreibebrief und Fristsetzung seine Mitgliedsbeiträge etc. gemäß § 7 dieser Satzung nicht ordnungsgemäß entrichtet hat.
- b) das Mitglied die Probezeit von einem Jahr nicht besteht.

Werden gegen ein Mitglied während der Probezeit Beanstandungen erhoben und ist dieses Mitglied trotz Abmahnung uneinsichtig resp. wiederum Anlass der Beanstandungen, muss der Vorstand die Mitglieder über ihr Urteil vor Ablauf der Probezeit befragen. Eine Beschlussfassung ist als ergangen anzusehen, wenn 50% aller Mitglieder befragt worden sind und sich hiervon mindestens 2/3 für die Streichung bekennen.

Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Befragten zu unterzeichnen.

- c) das Mitglied trotz Abmahnung und Fristsetzung seinen Arbeitsdienstleistungsverpflichtungen nicht oder nur ungenügend nachkommt und auch die ersatzweise festgelegte Gebühr nicht termingerecht entrichtet hat.

### 3. AUSSCHLUSS:

A) Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem MCH ausgeschlossen werden:

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und/oder Missachtung der Satzung;
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Missachtung derselben;
- c) wenn sein Verhalten im Vereinsbereich gegenüber anderen Mitgliedern des MCH zu einer unerfreulichen Vereinsarbeit führt;
- d) wenn sich sein Verhalten bei der Ausübung des Wassersports oder aus anderen Anlässen nachteilig auf das Ansehen des MCH auswirkt;
- e) wenn es seine Mitgliedschaft durch falsche Angaben erschlichen hat;
- f) wenn es durch Aufgabe seines Bootes keinen Wassersport mehr betreibt;
- g) wenn es den z. Z. gültigen Mitgliedsbeitrag, die Liegegebühren oder die angeforderten Gebühren nicht binnen 3 Monaten nach Fälligkeit entrichtet hat. Einer besonderen Zahlungsaufforderung bedarf es nicht. Der Vorstand kann im Einzelfall eine verlängerte Zahlungsfrist bis 6 Monaten gewähren.
- h) wenn aus sonstigen, der Mitgliederversammlung wichtig erscheinenden Gründen.

B) Der Ausschlussantrag kann nur

vom Vorstand des MCH an die Mitgliederversammlung gestellt werden; er muss an die Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn er von mindestens 5 MCH- Mitgliedern zugleich an den Vorstand gerichtet worden ist.  
Der Ausschlussantrag muss als ordentlicher Antrag an die Mitgliederversammlung eingereicht und schriftlich begründet sein.  
Vor der jeweiligen Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, gegen welches ein Ausschlussantrag vorliegt, vom Antrag zu unterrichten und hat von Kenntnis des Antrages an in angemessener Zeit Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung.  
Gegen die Streichung und den Ausschluss eines Mitgliedes, für die/den die einstimmige Befürwortung des Ehrenrates des MCH schriftlich vorliegt, gibt es kein Berufungsrecht.  
Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf mindestens einer Zweidrittelstimmenmehrheit.  
Sobald die Mitteilung über den Austritt, die Streichung oder den Ausschluss ergangen ist, erlöschen sofort alle Rechte dem MCH gegenüber, ebenso alle Rechte aus erteilten Urkunden (Mitgliederausweis usw.).

## **§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Die Mitglieder haben das Recht, das Vereinsabzeichen zu tragen und den Stander des MCH gemäß ausgehändigtem Mitgliedsausweis am eigenen Sportboot zu führen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu respektieren und dieser gemäß alles zu tun, um das Ansehen des MCH und den Wassersport, insbesondere den Motor-, Segel- und Paddelboot-Sport zu fördern sowie sich für die gemeinsamen Aufgaben und Interessen des MCH einzusetzen.
3. Soweit vorhanden, stellt der MCH seinen Mitgliedern gemeinsame Liegeplätze für ihre Wassersportboote zur Verfügung. Ein Anspruch hierauf ist ausgeschlossen; ebenso wie auf einen bestimmten Land- resp. Wasserplatz.
4. Weitere Rechte und Pflichten werden durch besondere "Ordnungen" geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden können.

## **§ 7 MITGLIEDSBEITRAG UND GEBÜHREN**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat bei seiner Aufnahme eine Aufnahmegebühr und alljährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Daneben werden für die Inanspruchnahme von Wasser- und/oder Landplätzen Gebühren erhoben, die nach der Größe des Bootes bemessen werden. Gebühren für besondere Inanspruchnahme der Vereinsanlagen resp. nicht erfüllte Arbeitsleistungen können zusätzlich erhoben werden.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrags und der Gebühren werden von der Mitgliederversammlung in einer besonderen Gebührenordnung festgesetzt.
3. Passive Mitglieder, Ehefrauen, Kinder, Jugendliche und Lebensgefährten brauchen, sofern sie Mitglieder des MCH e. V. werden wollen, keine Aufnahmegebühr bezahlen. Voraussetzung ist, daß bereits ein Familienmitglied oder Lebensgefährte ordentliches Mitglied ist.

Kinder und Jugendliche, bei denen kein Elternteil Mitglied im MCH ist, zahlen 1/4 der Aufnahmegebühr.

Der Vereinsbeitrag für passive Mitglieder, den Ehegatten oder Lebensgefährten eines Mitglieds sowie für Kinder und Jugendliche beträgt die Hälfte des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages. Kinder und Jugendliche von Mitgliedern zahlen ein Viertel des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages bis zum 18. Lebensjahr.

Ab dem 18. Lebensjahr zahlen Kinder und Jugendliche den vollen Mitgliedsbeitrag.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8 ORGANE**

Die Organe des MCH sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

## **§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MCH.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einberufen

Die Einladung erfolgt vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung.

Die Einladung muss ergehen:

- a) für die ordentliche Mitgliederversammlung 14 Tage vor Tagungstermin,
- b) für eine außerordentliche Mitgliederversammlung 7 Tage vor Tagungstermin.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Wesentlichen folgendes:

- A) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Rechnungsführers, der Kassenprüfer und eventueller Ausschüsse;

- B) Genehmigung der Jahresabrechnung;
- C) Entlastung des Vorstandes sowie der Kassenprüfer;
- D) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates;
- E) Genehmigung des Voranschlags;
- F) Beschlussfassung über Arbeitsprogramme;

G) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand oder von mindestens 3 Mitgliedern gemeinsam gestellt werden; außer zu Punkt "Verschiedenes".

Anträge der Mitglieder müssen 12 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein.

Dringlichkeitsanträge sind zu behandeln, wenn ein **D r i t t e l** der vertretenen Mitglieder der Behandlung zustimmen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die von Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden in jedem Falle nicht mitgezählt.

Die Art der Abstimmung erfolgt gemäß Mehrheitsbeschluss.

## **§ 10 VORSTAND**

Der Vorstand setzt sich aus **vier** von einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählten Mitgliedern zusammen.

Er besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer

Das Amt des **Jugendwartes** wird in Zweitfunktion von einem der vorstehenden Vorstandsmitglieder wahrgenommen und ist innerhalb des Vorstandes beliebig austauschbar.

Gesetzlicher Vertreter des MCH ist der 1. Vorsitzende. Dies ist durch Aushang den Mitgliedern bekannt zugeben. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so muss der Vorstand bis zu einer Neuwahl die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch wahrnehmen, oder ein neues Vorstandsmitglied für die Restwahlperiode bestimmen.

Dem Vorstand obliegt es, die Geschäfte und Interessen des MCH gemäß der Satzung und nach Maßgabe der von Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse wahrzunehmen.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 11 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 EHRENRAT**

Der Ehrenrat besteht aus 3 ordentlichen von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des MCH sowie 2 Vertretern und kann nur tätig werden, wenn mindestens 3 dieser Mitglieder anwesend sind und einen Vorsitzenden gewählt haben.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre und ist identisch mit der Amtsdauer des Vorstandes.

Der Ehrenrat ist zuständig:

- a) für Ehrenangelegenheiten zwischen den Mitgliedern des MCH, sofern die Angelegenheit mit dem Ziel und Zweck des MCH in Verbindung steht;
- b) für die Anhörung von Rechtfertigungen aus beantragten Ausschlüssen und Streichungen einschließlich Erteilung von Empfehlungen an die Mitgliederversammlung für die Beschlussfassung;
- c) für die von Fall zu Fall an ihn herangetragenen Aufgaben.

Anträge auf Anrufung des Ehrenrates sind in der Regel an den Vorstand zu richten.

Der Ehrenrat kann nur angerufen werden, wenn beide Parteien erklären, dass sie die ordentlichen Gerichte weder angerufen haben noch anrufen werden.

Der Ehrenrat bestimmt Ort und Zeit für seine Tätigkeit.

Über Verhandlungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Maßnahmen etc. ist ein von allen Beteiligten des Ehrenrates zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen und dem Vorstand zuzuleiten.

## **§ 13 KASSENPRÜFER**

Für die Prüfung des Finanz- und Rechnungswesens sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu bestellen. Sie sind verpflichtet, mindestens zweimal jährlich eine Prüfung vorzunehmen und insbesondere der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht über den Jahresabschluss zu geben.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

## **§ 14 SATZUNGSÄNDERUNG**

Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich ergehen und können nur anlässlich einer hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden. Satzungsänderungen können nur mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 15 AUFLÖSUNG DES MCH**

Anträge auf Auflösung des MCH müssen schriftlich ergehen und können nur anlässlich einer hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden. Eine Auflösung des MCH kann nur mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder des MCH beschlossen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, hat auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Bei Auflösung des MCH oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, dies ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.